

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 16.06.2025
in Kraft seit 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Ziele	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Begriffe	4
Art. 5	Anspruchsberechtigung	4
Art. 6	Massgebendes Einkommen	4
Art. 7	Höhe und Festsetzung der Beiträge	5
Art. 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
Art. 9	Rückerstattung von Beiträgen	6
Art. 10	Beiträge der Gemeinde	6
Art. 11	Bedingungen für teilnehmende Angebote	6
II.	Weitere Bestimmungen	6
Art. 12	Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung	6
Art. 13	Datenschutz	7
III.	Schlussbestimmungen	7
Art. 14	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 15	Zuständigkeit	7
Art. 16	Rechtsmittel	7
Art. 17	Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 18 a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie auf das Volksschulgesetz § 30 ff. und die Volksschulverordnung § 32 ff., beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Schulbereich.
2. Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich.

Art. 2 Ziele

1. Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Art. 3 Grundsätze

1. Die Organisation und die Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Erziehungsberechtigten.
2. Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Die Gemeinde leistet den Erziehungsberechtigten gemäss dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
3. Die Gemeinde kann eigene Betreuungsangebote führen oder mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss dieser Verordnung.

Art. 4 Begriffe

1. Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:
 - a. Kindertagesstätten (Kita);
 - b. Tagesstrukturen und von der Gemeinde anerkannte Ferienangebote für Lernende der Volksschule;
 - c. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.
- Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Formen benennen, die zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.
2. Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
3. Als Kleinkinder werden Kinder zwischen 3 und 18 Monaten bezeichnet.
4. Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
5. Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
6. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
7. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, müssen das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf haben.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

1. Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
2. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der Steuerfaktoren des jeweils neuesten rechtskräftig veranlagten Steuerjahres aller zum Haushalteinkommen beitragender Personen festgelegt. Liegt die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung vor oder

haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

3. Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
 - a. dem steuerbaren Einkommen;
 - b. zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses die Freigrenze übersteigt.
4. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

Art. 7 Höhe und Festsetzung der Beiträge

1. Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.
2. Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.
3. Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.
4. Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.
5. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.
6. Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
2. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert zehn Arbeitstagen mitzuteilen.
3. Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Rückerstattung von Beiträgen

1. Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
2. In Fällen gröserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Beiträge der Gemeinde

1. Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familiengänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte und/oder einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch von Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie sowie für Ferienangebote.
2. Für Kindergartenkinder können Beiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gesprochen werden, wenn damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote

1. Betreuungsangebote müssen Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden. Die Bedingungen sind in den Ausführungsbestimmungen beschrieben.
2. Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der zuständigen Stelle. Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle anerkannten Angebote gewährt werden.
3. Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

II. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung

1. Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
2. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13 Datenschutz

1. Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit dem Einreichen des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die zuständige Stelle mit dem Steueramt und den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen darf, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
2. Die zuständige Stelle kann dem Steueramt Angaben zu den Beiträgen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zwecks Überprüfung der Abzüge in der Steuererklärung zur Verfügung stellen.
3. Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragzahlung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

1. Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Höhe der Beiträge in den Ausführungsbestimmungen.
2. Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 15 Zuständigkeit

1. Die zuständige Stelle entscheidet über den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
2. Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
3. Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

1. Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung der Beiträge kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen nach Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. August 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung wird die KITA-Verordnung vom 14. Juni 2021 aufgehoben.

Fehraltorf, 16. Juni 2025

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber